

Protokoll 153. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 10. Mai 2017, 17.00 Uhr bis 19.59 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Dr. Peter Küng (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Dr. David Garcia Nuñez (AL), Kurt Hüssy (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2017/87](#) * Weisung vom 05.04.2017: STR
Geschäftsbericht 2016
3. [2017/90](#) * Weisung vom 12.04.2017: VGU
Stadtspital Triemli, Abrechnung Objektkredit Magnetresonanz-
tomograf, Genehmigung
4. [2017/104](#) * Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 12.04.2017: FV
E Errichtung eines kommunalen Wohnraumfonds zur Förderung
des Kaufs von Bauland und Liegenschaften durch gemein-
nützige Wohnbauträger
5. [2017/106](#) * Postulat von Marcel Bührig (Grüne) und Dr. Jean-Daniel Strub VSS
E (SP) vom 12.04.2017:
Regelmässiger Besuch eines Erste Hilfe-Kurses für alle im
pädagogischen Bereich tätigen städtischen Angestellten
6. [2017/108](#) * Postulat von Karin Rykart Sutter (Grüne) vom 12.04.2017: VTE
E Öffnung der Fussgängerüberführung «Spinne» am Buchegg-
platz für Velofahrende im Rahmen der geplanten Sanierung
7. [2016/249](#) Weisung vom 29.06.2016: VHB
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon,
Teilrevision mit Umweltverträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon,
Kreis 11
8. [2016/396](#) Weisung vom 16.11.2016: VHB
VGU Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Alterszentrum Mathys-
weg, Quartier Albisrieden, Objektkredit

9. [2017/122](#) ** Postulat von Joe A. Manser (SP), Marcel Savarioud (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 03.05.2017: Ersatzneubau Mathysweg, Gestaltung und Ausführung der beiden Lichthöfe gemäss Wettbewerbsprojekt sowie mit durchgehenden Handläufen -
10. [2016/248](#) Weisung vom 29.06.2016: Gesundheits- und Umweltdepartement, Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Ablehnung VGU
- * Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

2889. 2017/105
Motion von Andreas Kirstein (AL) und Albert Leiser (FDP) vom 12.04.2017:
ERZ Abwasser, befristete Senkung der Grundgebühren in Form eines Bonus

Andreas Kirstein (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 17. Mai 2017 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

2890. 2017/87
Weisung vom 05.04.2017:
Geschäftsbericht 2016

Zuweisung an die GPK gemäss Beschluss des Büros vom 8. Mai 2017

2891. 2017/90
Weisung vom 12.04.2017:
Stadtspital Triemli, Abrechnung Objektkredit Magnetresonanztomograf, Genehmigung

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 8. Mai 2017

2892. 2017/104**Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 12.04.2017:
Errichtung eines kommunalen Wohnraumfonds zur Förderung des Kaufs von Bau-
land und Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Markus Hungerbühler (CVP) stellt namens der CVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2893. 2017/106**Postulat von Marcel Bührig (Grüne) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom
12.04.2017:
Regelmässiger Besuch eines Erste Hilfe-Kurses für alle im pädagogischen
Bereich tätigen städtischen Angestellten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2894. 2017/108**Postulat von Karin Rykart Sutter (Grüne) vom 12.04.2017:
Öffnung der Fussgängerüberführung «Spinne» am Bucheggplatz für Velofahrende
im Rahmen der geplanten Sanierung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2895. 2016/249**Weisung vom 29.06.2016:
Amt für Städtebau, Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, Teilrevision mit Umwelt-
verträglichkeitsbericht, Zürich-Oerlikon, Kreis 11**

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Antrag des Stadtrats

1. Die Revision der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, bestehend aus den Vorschriften, datiert 31. Mai 2016, wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu den Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon und vom Bericht und Antrag der Umweltschutzfachstelle wird zustimmend Kenntnis genommen.
4. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften gemäss Ziff. 1 nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion und vorbehältlich allfälliger Rechtsmittel in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Christoph Luchsinger (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK HBD/SE beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Revision der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, bestehend aus den Vorschriften, datiert 31. Mai 2016, wird mit Ausnahme der Bestimmungen zum Fahrtenmodell (Art. 27c bis 27i und entsprechend neuem Titel von Kapitel 4 «Parkierung») festgesetzt.

Die Minderheit 2 der SK HBD/SE beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Revision der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon, bestehend aus den Vorschriften, datiert 31. Mai 2016, und einer Sonderklausel unter Artikel 27 (Parkierung und Fahrtenmodell), die privaten Wohnungsmieterinnen und -mietern mit Parkiererlaubnis eine uneingeschränkte Fahrtenzahl zugesteht, wird festgesetzt.

Mehrheit: Dr. Christoph Luchsinger (FDP), Referent; Vizepräsident Patrick Hadi Huber (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Stephan Iten (SVP) i. V. von Präsident Thomas Schwendener (SVP), Christoph Marty (SVP), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Ursula Näf (SP), Heinz F. Steger (FDP), Stefan Urech (SVP)

Minderheit 1: Gabriele Kisker (Grüne) i. V. von Markus Knauss (Grüne), Referent

Minderheit 2: Andrea Leitner Verhoeven (AL), Referentin; Reto Vogelbacher (CVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit	73 Stimmen
Antrag Minderheit 1	16 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>31 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Sonderbauvorschriften Neu-Oerlikon sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

3. VERKEHRSERSCHLIESSUNG

4. PARKIERUNG UND FAHRTENMODELL

Art. 27 Verhältnis zur Parkplatzverordnung

¹ Die Parkierung wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach der im Zeitpunkt des jeweiligen baurechtlichen Entscheides für die Stadt Zürich massgebenden Parkplatzverordnung geregelt.

Art. 27a Anzahl Abstellplätze und deren Anordnung

¹ Die Zahl der minimal erforderlichen bzw. der maximal zulässigen Abstellplätze beträgt in den Baufeldern A1 bis A7, A10, B1 bis B9 sowie C1, C2 und C5 40% bzw. 60%, in den Baufeldern D1 bis D16 25% bzw. 40% und im übrigen Planungsgebiet 40% bzw. 70% des gemäss Parkplatzverordnung ermittelten Normalbedarfs. Für die Nutzweise Wohnen darf die Zahl der insgesamt zulässigen Abstellplätze bis auf 0.9 Abstellplätze pro Wohnung erhöht werden.

² Die Abstellplätze sind mit Ausnahme der Besucherplätze unterirdisch oder in Parkhäusern gemäss dem Konzept der oberirdischen Parkhäuser (Anhang 7) anzuordnen.

³ Die Abstellplätze für Zweiräder sind nach Möglichkeit zu überdecken.

Art. 27b Aufhebung überzähliger Abstellplätze

Die Aufhebung von Abstellplätzen, welche vor Inkraftsetzung dieser Sonderbauvorschriften (16.05.1998) erstellt wurden und die zulässige Anzahl gemäss den vorstehenden Bestimmungen überschreiten, kann jederzeit angeordnet werden. Solche überzähligen Abstellplätze können bestehen bleiben, wenn sie Dritten als zulässige Abstellplätze dienen oder als Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung gestellt und anerkannt werden.

Art. 27c Fahrtenmodell

¹ Wird ein Fahrtenmodell gemäss den nachstehenden Vorschriften umgesetzt, darf von der nutzungsbestimmten Zuordnung der Abstellplätze gemäss Parkplatzverordnung abgewichen werden.

² Ein Fahrtenmodell kann ausschliesslich für das Gesamtareal umfassend die Baufelder A1, A10, B1, B4, B7, B8 sowie D1 bis D16 eingesetzt werden.

Art. 27d Absolute Fahrtenbegrenzung

¹ Im Perimeter des Fahrtenmodells ist ein Gesamtplafond von 2'711'950 Fahrten pro Jahr resp. 2'518'500 Fahrten zur Tages- (06.00-22.00) und 193'450 zur Nachtzeit (22.00-06.00) einzuhalten.

² Zusätzlich sind folgende Teilplafonds einzuhalten:

Baufelder	Parkhäuser	Teilplafonds (max. Fahrten pro Jahr)	
		tags (6.00-22.00)	nachts (22.00-6.00)
A1, A10 B1, B8 B4, B7	Octavo Max Bill Accu	693'500	36'500
D11-D16	Jungholz	365'000	25'550
D1-D3 D4, D5 D6, D7, D8 D9, D10	Parkside Center eleven D7 Nord, D7 Süd Cityport -	1'460'000	131'400

Art. 27e Nutzbare Fahrtenzahl

¹ Die Anzahl nutzbarer Fahrten pro Jahr berechnet sich unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgrund der bewilligten Anzahl Abstellplätze, maximal aber aufgrund der Anzahl zulässiger Abstellplätze gemäss Art. 27a, multipliziert mit dem entsprechenden Spezifischen Verkehrspotenzial (SVP) und der jeweiligen Anzahl Betriebstage.

² Für die Berechnung der nutzbaren Fahrtenzahl ist in den Baufeldern D1 bis D16 bei der Anzahl der nach Inkrafttreten der Bestimmungen über das Fahrtenmodell bewilligten Abstellplätze ein reduzierter Wert von 35% des Normalbedarfs zugrunde zu legen.

³ Je nach Nutzung gelten für die Spezifischen Verkehrspotenziale und die Anzahl der Betriebstage folgende Werte:

Nutzung	SVP	Betriebstage
Wohnen, BewohnerInnen / BesucherInnen	2.5	365
Büro, Beschäftigte	3.5	275
Büro, BesucherInnen	4.0	275
Verkauf, Beschäftigte	2.5	305
Verkauf < 2'000 m ² , Kunden und Kundinnen	12.0	305
Verkauf > 2'000 m ² , Kunden und Kundinnen	18.0	305
Hotel / Restaurant, Beschäftigte	3.5	365
Hotel, Kunden und Kundinnen	4.0	365
Restaurant, Kunden und Kundinnen	8.0	365
Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Kongresse und dergl.)	6.0	305
Freizeit, Beschäftigte	2.5	365
Freizeit (Kino, Erlebnis...)	8.0	365
Freizeit (Theater)	5.0	365

⁴ Massgebender Zeitpunkt für die Anpassung der Anzahl nutzbarer Fahrten ist die Bezugsbewilligung für die entsprechenden neuen Nutzungen bzw. der Wegfall bisheriger Nutzungen. Die Veränderung der Fahrtenzahl ist pro rata temporis zu berücksichtigen.

Art. 27f Betriebsgesellschaft und Kontrollbehörde

¹ Die in das Fahrtenmodell einbezogenen Abstellplätze sind durch eine von den Grundeigentümern einzusetzende, den Behörden gegenüber verantwortliche Betriebsgesellschaft zu betreiben.

² Die Stadt Zürich bezeichnet eine Kontrollbehörde, welche die Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahl überwacht und der örtlichen Baubehörde allfällige Sanktionen beantragt.

Art. 27g Fahrtenerfassung

¹ Bei allen Parkhäusern sind die Ein- und Ausfahrten durchgehend und nach Tageszeit differenziert zu erfassen.

² Alle übrigen Abstellplätze werden wie folgt erfasst:

- a) Soweit Fahrten durch ein Zählsystem erfasst werden können, werden diese in das Fahrtenmodell integriert.
- b) Abstellplätze, bei welchen die Fahrten zahlenmässig nicht erfassbar sind, werden im Fahrtenmodell mit einem SVP von je 10 Fahrten pro Tag während 365 Tagen pro Jahr belastet.

³ Von dieser Kontrollpflicht ausgenommen sind Anlieferungsfahrten sowie Taxi- und Vorfahrten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen und Fahrten von Shuttle-Services.

Art. 27h Kontrolle und Berichterstattung

¹ Die Einhaltung der festgelegten Fahrtenlimiten ist mit geeigneten technischen und betrieblichen Mitteln zu kontrollieren. Stichtag für das Fahrtencontrolling ist jeweils der 30. Juni.

² Die Erfassung der Fahrtenzahlen pro Jahr und die Berichterstattung erfolgt durch die Betriebsgesellschaft. Von einer unabhängigen Prüfstelle, die Zugang zu allen mit der Überwachung verbundenen Funktionen und Daten hat, sind die erfassten Fahrtenzahlen zu validieren. Die Betriebsgesellschaft bezeichnet in Absprache mit der Kontrollbehörde eine solche Prüfstelle.

³ Der Kontrollbehörde ist periodisch Bericht zu erstatten. Über Umfang und Art der Berichterstattung erstellt die Behörde nach Anhörung der Betriebsgesellschaft ein Pflichtenheft.

Art. 27i Massnahmen und Sanktionen

¹ Werden die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds (Art. 27d) oder die Anzahl nutzbarer Fahrten (Art. 27e) überschritten, hat die Betriebsgesellschaft mit den Grundeigentümern geeignete Massnahmen zur Einhaltung der zulässigen Fahrtenzahlen zu koordinieren und festzulegen.

² Werden während zwei aufeinander folgender Jahre die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds oder die Anzahl nutzbarer Fahrten nicht eingehalten, hat die örtliche Baubehörde das Abstellplatzangebot zeitlich und / oder örtlich zu begrenzen oder andere geeignete Massnahmen anzuordnen.

³ Werden während drei aufeinander folgender Jahre die jährlichen Fahrtenlimiten eines oder mehrerer Teilplafonds oder die Anzahl nutzbarer Fahrten überschritten oder zeichnet sich ab, dass die massgebenden Fahrtenlimiten nicht eingehalten werden können, hat die örtliche Baubehörde geeignete Massnahmen zu deren Einhaltung anzuordnen. Sie kann dabei insbesondere eine Sperrung bzw. den Abbau freiwilliger Abstellplätze und eine nutzungsbestimmte Zuordnung der Abstellplätze anordnen.

5. VERSORGUNG UND ENTSORGUNG

Art. 29 Energie

¹ Neubauten haben mindestens dem Minergie-Standard zu entsprechen oder die Anforderungen der kantonalen Wärmedämmvorschriften um 20 % zu übertreffen. Soweit technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar, gilt dies auch für Umbauten. Der Stadtrat ist befugt, bei Änderungen dieses Standards oder der Vorschriften die jeweils aktuelle Fassung für massgeblich zu erklären.

Abs. 2 unverändert

6. FREIHALTEZONEN

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 Bestehende Gebäude (Stichtag: 31. Dezember 1995)

Abs.1 unverändert

² Darüber hinaus dürfen bestehende Gebäude für Zwecke der Kultur, der Bildung, des Sports, der Soziokultur und der öffentlichen Verwaltung sowie zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zwischengenutzt werden, wenn eine hinreichende Erschliessung gewährleistet ist.

Abs. 3-7 unverändert

Art. 37 Bestehende Abstellplätze bzw. Fahrten für die Gebäude 87S und 550 der Baufelder D6 und D7 (Stichtag: 31. Dezember 2009)

¹ Während der Vornahme von baulichen Änderungen oder von Nutzungsänderungen oder bei einer Aufgabe der Nutzung in den Gebäuden Assek.-Nr. 87 am Kurt-Hirschfeld-Weg 8 (Gebäude 87S), und Assek.-Nr. 550

an der Birchstrasse 146 und 150 (Halle 550), längstens aber während einer Umbauzeit von 5 Jahren ab Baufreigabe bzw. 2 Jahren ab Aufgabe der Nutzung oder Antritt der neuen Nutzung, dürfen die bisher (Stichtag: 31. Dezember 2009) diesen Gebäuden zugerechneten Abstellplätze bzw. Fahrten weiterhin als Abstellplätze genutzt bzw. als nutzbare Fahrten angerechnet werden.

² Diese von Art. 27e Abs. 4 abweichende Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Art. 38 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Sonderbauvorschriften nach Rechtskraft der Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Art. 39 Aufhebung von bisherigem Recht

Mitteilung an den Stadtrat

2896. 2016/396

Weisung vom 16.11.2016: Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Alterszentrum Mathysweg, Quartier Albisrieden, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Für den Ersatzneubau des Alterszentrums Mathysweg, Altstetterstrasse 267, 8047 Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 63 250 000.– bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (1. April 2016) und der Bauausführung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Marcel Savarioud (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Schlussabstimmung

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Marcel Savarioud (SP), Referent; Vizepräsidentin Elisabeth Schoch (FDP), Marcel Bührig (Grüne), Dorothea Frei (SP) i. V. von Joe A. Manser (SP), Eduard Guggenheim (AL) i. V. von Dr. David Garcia Nuñez (AL), Eva Hirsiger (Grüne), Raphael Kobler (FDP), Guy Kraysenbühl (GLP), Mathias Manz (SP) i. V. von Marion Schmid (SP), Barbara Wiesmann (SP)

Enthaltung: Präsident Rolf Müller (SVP), Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für den Ersatzneubau des Alterszentrums Mathysweg, Altstetterstrasse 267, 8047 Zürich, wird ein Objektkredit von Fr. 63 250 000.– bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (1. April 2016) und der Bauausführung.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. Mai 2017 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

2897. 2017/122

Postulat von Joe A. Manser (SP), Marcel Savarioud (SP) und 3 Mitunterzeichnenden vom 03.05.2017:

Ersatzneubau Mathysweg, Gestaltung und Ausführung der beiden Lichthöfe gemäss Wettbewerbsprojekt sowie mit durchgehenden Handläufen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Joe A. Manser (SP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2884/2017).

Rolf Müller (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Das Postulat wird mit 100 gegen 18 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2898. 2016/248

Weisung vom 29.06.2016:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung», Ablehnung

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

Die Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» wird abgelehnt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vizepräsidentin Elisabeth Schoch (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK GUD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» vom 12. Oktober 2015 beschlossen:

Art. 2^{ter} Abs. 2 GO (neu): d) die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.

Die Minderheit der SK GUD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Marcel Bührig (Grüne), Referent; Dorothea Frei (SP) i. V. von Joe A. Manser (SP), Eva Hirsiger (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Mathias Manz (SP) i. V. von Marion Schmid (SP), Marcel Savarioud (SP), Barbara Wiesmann (SP)

Minderheit: Vizepräsidentin Elisabeth Schoch (FDP), Referentin; Präsident Rolf Müller (SVP), Raphael Kobler (FDP), Dr. Thomas Monn (SVP), Thomas Osbahr (SVP)

Enthaltung: Eduard Guggenheim (AL) i. V. von Dr. David Garcia Nuñez (AL)

Roger Liebi (SVP) beantragt Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Rat stimmt dem Antrag von Roger Liebi (SVP) mit 87 Stimmen zu. Somit ist das Quorum von 30 Stimmen gemäss Art. 41 Abs. 1 GeschO GR erreicht.

Abstimmung gemäss Art. 41 GeschO GR:

Abstimmungsprotokoll				
Platz#	Name	Vorname	Partei	Stimme
088	Akyol	Ezgi	AL	NEIN
171	Albrecht	Patrick	FDP	NEIN
084	Angst	Walter	AL	NEIN
138	Anken	Walter	SVP	NEIN
013	Aubert	Marianne	SP	JA
092	Babini	Mario	parteilos	NEIN
137	Balsiger	Samuel	SVP	NEIN
063	Bär	Linda	SP	JA
141	Bartholdi	Roger	SVP	NEIN
105	Baumann	Markus	GLP	JA
168	Baumer	Michael	FDP	NEIN
018	Beer	Duri	SP	JA
114	Bertozzi	Roberto	SVP	NEIN
133	Bodmer	Onorina	FDP	NEIN
031	Brander	Simone	SP	--
119	Brunner	Alexander	FDP	NEIN
052	Bührig	Marcel	Grüne	JA
165	Bünger	Pablo	FDP	NEIN
069	Bürgisser	Balz	Grüne	JA
002	Bürki	Martin	FDP	NEIN
176	Bürlimann	Martin	SVP	NEIN
033	Denoth	Marco	SP	JA
009	Diggelmann	Simon	SP	JA
004	Egger	Heidi	SP	JA
167	Egger	Urs	FDP	NEIN
130	Egli	Andreas	FDP	NEIN
030	Egloff	Mathias	SP	JA
061	Erdem	Niyazi	SP	JA
127	Fehr	Urs	SVP	NEIN
008	Fischer	Renate	SP	JA
015	Frei	Dorothea	SP	JA
045	Früh	Anjushka	SP	JA
099	Garcia	Isabel	GLP	JA
087	Garcia Nuñez	David	AL	--

027	Glaser	Helen	SP	JA
135	Götzl	Martin	SVP	NEIN
020	Graf	Davy	SP	JA
082	Guggenheim	Eduard	AL	NEIN
048	Helfenstein	Urs	SP	JA
072	Hirsiger	Eva	Grüne	JA
011	Huber	Patrick Hadi	SP	JA
143	Hungerbühler	Markus	CVP	NEIN
160	Hüni	Guido	GLP	JA
116	Huser	Christian	FDP	NEIN
175	Hüssy	Kurt	SVP	--
108	im Oberdorf	Bernhard	SVP	NEIN
123	Iten	Stephan	SVP	NEIN
039	Kälin	Simon	Grüne	JA
014	Käppeli	Hans Jörg	SP	JA
086	Kirstein	Andreas	AL	NEIN
025	Kisker	Gabriele	Grüne	JA
118	Kleger	Thomas	FDP	NEIN
026	Knauss	Markus	Grüne	--
147	Kobler	Raphael	FDP	NEIN
046	Kraft	Michael	SP	JA
102	Krayenbühl	Guy	GLP	JA
001	Küng	Peter	SP	JA
054	Kunz	Markus	Grüne	JA
068	Kurtulmus	Muammer	Grüne	JA
066	Lamprecht	Pascal	SP	--
158	Landolt	Maleica	GLP	JA
134	Leiser	Albert	FDP	NEIN
081	Leitner Verhoeven	Andrea	AL	NEIN
121	Liebi	Roger	SVP	NEIN
149	Luchsinger	Christoph	FDP	NEIN
101	Luchsinger	Martin	GLP	JA
077	Maino	Rosa	AL	NEIN
201	Manser	Joe A.	SP	JA
042	Manz	Mathias	SP	JA
163	Mariani	Mario	CVP	NEIN
051	Marti	Elena	Grüne	JA
154	Marty	Christoph	SVP	NEIN
071	Meier-Bohrer	Karin	Grüne	JA
104	Merki	Markus	GLP	JA
161	Meyer	Pirmin	GLP	JA
140	Monn	Thomas	SVP	--
024	Moser	Felix	Grüne	JA
152	Müller	Marcel	FDP	NEIN
173	Müller	Rolf	SVP	NEIN
096	Nabholz	Ann-Catherine	GLP	JA
032	Näf	Ursula	SP	JA
125	Osbahr	Thomas	SVP	NEIN
058	Papageorgiou	Kyriakos	SP	JA
115	Pflüger	Severin	FDP	NEIN

037	Prelicz-Huber	Katharina	Grüne	JA
073	Probst	Matthias	Grüne	JA
157	Regli	Daniel	SVP	NEIN
044	Renggli	Matthias	SP	JA
006	Richli	Mark	SP	JA
112	Richter	Derek	SVP	NEIN
021	Rothenfluh	Gabriela	SP	JA
097	Roy	Shaibal	GLP	JA
005	Rudolf	Reto	CVP	NEIN
055	Rykart Sutter	Karin	Grüne	JA
010	Sangines	Alan David	SP	JA
065	Savarioud	Marcel	SP	JA
003	Schatt	Heinz	SVP	NEIN
178	Schick	Peter	SVP	NEIN
089	Schiller	Christina	AL	NEIN
083	Schiwow	Michail	AL	NEIN
049	Schmid	Marion	SP	JA
170	Schmid	Michael	FDP	NEIN
146	Schoch	Elisabeth	FDP	NEIN
156	Schwendener	Thomas	SVP	--
041	Seidler	Christine	SP	JA
098	Siev	Ronny	GLP	JA
019	Silberring	Pawel	SP	JA
151	Simon	Claudia	FDP	NEIN
124	Sinovic	Dubravko	SVP	NEIN
107	Sobernheim	Sven	GLP	--
017	Speck	Roger-Paul	SP	JA
034	Strub	Jean-Daniel	SP	JA
035	Tobler	Marcel	SP	--
150	Tognella	Roger	FDP	NEIN
162	Traber	Christian	CVP	NEIN
166	Tschanz	Raphaël	FDP	NEIN
183	Urben	Michel	SP	JA
110	Urech	Stefan	SVP	NEIN
120	Uttinger	Ursula	FDP	NEIN
047	Utz	Florian	SP	JA
144	Vogelbacher	Reto	CVP	NEIN
129	Weyermann	Karin	CVP	NEIN
028	Wiesmann	Barbara	SP	JA
095	Wiesmann	Matthias	GLP	JA
062	Ziswiler	Vera	SP	JA

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 55 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der neu beantragte Artikel der Gemeindeordnung zum Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 2^{ter} Abs. 2 d): die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2899. 2017/126

Motion von Stephan Iten (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 10.05.2017: Gewerbefahrzeuge, Befreiung von den Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen

Von Stephan Iten (SVP) und Stefan Urech (SVP) ist am 10. Mai 2017 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, wie Fahrzeuge für den gewerblichen Einsatz werktags zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr von den Parkgebühren auf den öffentlichen Parkplätzen (blaue und weisse Zone) befreit werden können.

Begründung:

Der Gemeinderat stimmte am 12. April 2017 der Weisung 2016/384 zu, die vorsieht, dem Prostitutionsgewerbe die Benutzungsgebühr für den öffentlichen Grund zu erlassen.

In der vom Gemeinderat verabschiedeten Motion 2015/406 werden die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums für die Prostituierten als «unverhältnismässige Bürokratie ohne Nutzen» bezeichnet.

Das Kleingewerbe hat ebenso ein Anrecht darauf, von bürokratischem Ballast im öffentlichen Raum befreit zu werden.

Der Lieferant oder Handwerker ist oft mit einem Service- oder Lieferwagen unterwegs, der beim Kunden vor Ort parkiert werden muss. Der Gewerbetreibende, der mitten in einer Geschäftsbesprechung oder Auftragsauführung seinen Wagen umparkieren muss, weil die Parkzeit abgelaufen ist, empfindet dieses Tun als bürokratischen Hindernislauf. Der Bussenzettel, den der Elektromonteur nach getaner Arbeit vorfindet, weil der Einsatz 10 Minuten länger dauerte als vorgesehen, ist für ihn reine Schikane.

Bezüglich der Benützung des öffentlichen Raums sollen deshalb alle Gewerbetreibenden gleich behandelt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

2900. 2017/127

Postulat von Stefan Urech (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 10.05.2017: Vermehrte Fahrradkontrollen mit den Schwerpunkten fehlende Lichter und Missachtung von Rotlichtern an Kreuzungen

Von Stefan Urech (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 10. Mai 2017 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie vermehrt Fahrradkontrollen durchgeführt werden können, ohne die Gesamtzahl der Verkehrskontrollen zu erhöhen. Dabei sollte der Schwerpunkt auf folgende Mängel gelegt werden: Fehlende Lichter und das Nichtbeachten von Rotlichtern an heiklen Kreuzungen.

Begründung:

Gemäss der kürzlich publizierten «Verkehrsunfallstatistik 2016» der Stadt Zürich ist die Anzahl der Velounfälle stark gestiegen. «Ein Drittel der Velounfälle sind [...] auf Kollisionen wegen Unachtsamkeit, mangelnder Beherrschung des Velos oder wegen einer Regelwidrigkeit seitens der Velofahrenden zurückzuführen» heisst es in der Statistik. Dies erstaunt insofern nicht, da in Zürich im Veloverkehr seit Jahren eine regelrechte Laisser-faire-Politik vorherrscht, ganz im Gegensatz zur rigiden Kontrolle bei motorisierten Verkehrsteilnehmern.

Stadtzürcher Velofahrer, die bei Rot an einer Ampel halten und auf Grün warten, werden allmählich zu einer Minderheit. Fahrradfahrer mit nebengeräuschisolierenden Kopfhörern und ohne Licht, die den Fussgängern und Autofahrern rücksichtslos den Weg abschneiden und Vortrittsregelungen grosszügig ignorieren, sind zu einer Alltagserscheinung auf den Strassen geworden.

Autofahrer werden bei Missachtung des Rotlichts und selbst bei minimaler Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit rigoros gebüsst. Bei Fahrradfahrern, so hat man den Eindruck, gelten in Zürich andere Regeln. Die Toleranz, die man ihnen gewährt, dient ihnen aber keineswegs, wie die «Verkehrsunfallstatistik 2016» zeigt.

Mitteilung an den Stadtrat

2901. 2017/128

Postulat von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Rosa Maino (AL) vom 10.05.2017:

Beibehaltung des kostenlosen Fahrdienstes für Hinterbliebene bei Bestattungen von Angehörigen

Von Andrea Leitner Verhoeven (AL) und Rosa Maino (AL) ist am 10. Mai 2017 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er das städtische Angebot des kostenlosen Fahrdienstes für Hinterbliebene zur Bestattung ihrer Angehörigen, das per 1. Juni 2017 eingestellt werden soll, aufrecht erhalten kann.

Begründung:

Seit 1971 konnten Hinterbliebene in der Stadt Zürich bei Bestattungen gratis einen von der Stadt zur Verfügung gestellten Fahrdienst nutzen. Den Medien war am 26. April zu entnehmen, dass der Stadtrat diese kostenlose Leistung – in der Verordnung über das städtische Bestattungswesen unter Artikel 61 aufgeführt – streicht und per 1. Juni einstellen lässt.

Gemäss Stadtrat soll die Nachfrage nach dem Taxidienst zu gering sein. Bei den rund 4000 Todesfällen pro Jahr sei er rund 1000-mal in Anspruch genommen worden. Diese Dienstleistung werde von den Hinterbliebenen nicht erwartet, und viele Leute besäßen ein eigenes Auto. Ausserdem bestehe nirgendwo sonst in der Schweiz eine solche Regelung. Das Bevölkerungsamt könne durch diese Sparmassnahme jährlich rund 100'000 Franken einsparen.

Wir Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Zürich halten grosse Stücke auf unsere Bestattungs- und Friedhofkultur, gerade weil in unserer teuren Stadt immer konsequent an solidarischen Prinzipien festgehalten worden ist, um allen Verstorbenen eine würdevolle Bestattung zu garantieren. Die Sparbestrebungen des Stadtrats in diesem Bereich befremden, und die Argumente dafür sind nicht nachvollziehbar:

Immerhin rund 1000-mal waren Menschen dankbar, dass sie sich um die Fahrt hin zum Bestattungsort (und auch wieder zurück) nicht selber kümmern mussten. Viele Leute besitzen in der Stadt kein Auto mehr, sind altershalber immobil geworden oder sehen sich in einer solchen Situation ausserstande, selber zu fahren. Die Stadt Zürich kann stolz auf ihre solidarische Tradition sein, gerade weil sie als einzige in der Schweiz diesen Fahrdienst anbietet.

Mitteilung an den Stadtrat

2902. 2017/129**Interpellation von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 10.05.2017: Strafbefehl für eine Übertretung in der blauen Zone, Grundlagen zur Bemessung der Höhe und Beurteilung der Verhältnismässigkeit zum entsprechenden Einkommen sowie Aufwand für die Bearbeitung der Übertretung**

Von Derek Richter (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 10. Mai 2017 folgende Interpellation eingereicht worden:

Anfangs März 2017 parkierte ein Automobilist sein Fahrzeug in der blauen Zone, für die er eine Anwohnerparkkarte der Stadt Zürich besitzt. Dabei überschritt er das Parkfeld um 50 Zentimeter während mehr als 10 Stunden. Eine Gefährdung Dritter war nicht gegeben.

Er erhielt dafür in der Folge einen Strafbefehl vom Stadtrichteramt von insgesamt 930 Schweizer Franken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat im direkten Vergleich mit anderen Schweizer Grosstädten die horrende Differenz (z.B. Luzern 300 – 500 Franken, Bern 310 Franken) für dieselbe Überschreitung?
2. Inwiefern steht diese Forderung unter Berücksichtigung der Beträge in Frage 1 genannten Zahlen im Einklang mit der Eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung bzw. Artikel 157 des StGb?
3. Wieviel Zeit- bzw. Sachaufwand hat diese Übertretung in der Verwaltung der Stadt Zürich verursacht? Wir bitten um eine Aufstellung nach Dienststelle bzw. Sachaufwand.
4. Gewichtet der Stadtrat, auch unter dem Aktionsprogramm «Generell freundlich», die Verkehrssicherheit oder den monetären Ertrag aus dem Strassenverkehr höher?
5. Inwiefern sieht der Stadtrat einen Zusammenhang mit dem Faktum, dass der genannte Automobilist Kunde der Stadt Zürich ist? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, weshalb spielt diese Tatsache in der Bemessung eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle?
6. Wie beurteilt der Stadtrat die Tatsache, dass massiv mehr Anwohnerparkkarten ausgestellt werden, als den Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt werden können, im Zusammenhang mit diesem Fall?
7. Inwiefern ist der Stadtrat der Auffassung, dass trotz bewusster Nichterfüllung dieser im Voraus bezahlten Leistung der Artikel 146 StGb. gewahrt ist?
8. In Berichten wird auf eine Tabelle zur Berechnung von solchen Strafbefehlen hingewiesen. Wir bitten um die Bekanntgabe der erwähnten Tabelle.
9. In Wiedikon, direkt vor dem Rest. Bahnhof Wiedikon, steht seit einiger Zeit ein Sachtransportanhänger, welcher das bezeichnete Parkfeld massiv überschreitet. Ein Durchkommen zwischen dem Veloabstellplatz ist erschwert und die Übersichtlichkeit des Platzes eingeschränkt. Muss sich die Eigentümerin dieses Anhängers gemäss der erwähnten Tabelle auch eines entsprechenden Strafbefehls vergegenwärtigen? Wenn nein, wieso nicht? Um wen handelt es sich bei der Eigentümerin? Liegt eventuell eine Ausnahmegewilligung vor? Im positiven Fall bitten wir um die Bekanntgabe dieser.
10. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen einem durchschnittlichen Einkommen in der Stadt Zürich zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?
11. Wie beurteilt der Stadtrat die Verhältnismässigkeit zwischen Strafen, wie sie z.B. aus Verurteilungen gegen Gewalttäter resultieren, zur Höhe des oben genannten Strafbefehls?

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion, die zwei Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

2903. 2017/130**Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Walter Anken (SVP) vom 10.05.2017:****Empfehlungen der Sicherheitsdirektion des Kantons zur Koranverteilkation «Lies!», Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis in der Stadt sowie Einschätzung zur potenziellen Radikalisierung von Personen und Jihad-Reisenden im Zusammenhang mit der Aktion**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Walter Anken (SVP) ist am 10. Mai 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Es war die Stadtzürcher SVP, die im März 2015 als erste Partei die radikale Koranverteilkation «Lies!» zum Thema machte. Die Volkspartei reichte im Gemeinderat unter anderem die Vorstösse 2015/72, 2016/12 und 2016/260 ein, um gegen den Islamismus zu mobilisieren. Der Stadtrat sah allerdings kein Problem. Kurt Pelda, versierter Kenner des Syrienkonflikts, schrieb dazu: «Während die Stadt Zürich den Koranverteilkern der Aktion «Lies!» einen Persilschein ausstellt, verbreiten die Aktivisten Propaganda für die Terroristen des Islamischen Staats (IS).»

Unterdessen hat die Angelegenheit eine nationale Dimension angenommen. Letzte Woche stellte die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich ein Rechtsgutachten vor. Darin steht: «So hat nach den Feststellungen des Nachrichtendienstes des Bundes ein wesentlicher Teil von mutmasslichen oder erwiesenen Schweizer Jihad-Reisenden Bezüge zu «Lies!». Auch wenn die Organisation vom Bund noch nicht verboten worden ist, rechtfertigt es sich nicht, ihr durch die Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes weiterhin eine Plattform für die Verbreitung ihrer Ideologien zu geben, die sich gegen grundlegende Werte unserer Demokratie richten.»

Gestützt auf das Rechtsgutachten empfiehlt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeinden, der Organisation «Lies!» keine Bewilligungen zur Verteilung des Korans auf öffentlichem Grund mehr zu erteilen. Gleichzeitig wird festgehalten, «dass Schriften politischen und religiösen Inhalts jederzeit ohne Erlaubnis verteilt werden dürfen.» Die Bewilligungsverweigerung der Koranverteilkation «Lies!» öffnet also keine Hintertür, um politische Parteien oder religiöse Gemeinschaften in ihren Freiheitsrechten einzuschränken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wird die Stadt Zürich ihre bisherige Praxis überdenken und die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Bewilligungsverweigerung der Koranverteilkation «Lies!» übernehmen?
2. Falls weiterhin Bewilligungen für die radikale Koranverteilkation «Lies!» ausgesprochen werden: Warum übernimmt die Stadt Zürich nicht die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich?
3. Falls die Stadt Zürich weiterhin Bewilligungen für die Koranverteilkation «Lies!» ausspricht, wie reagiert sie auf folgende Feststellung: «Eine Bewilligungsverweigerung dürfte sich umso mehr rechtfertigen, als auch der Nachrichtendienst des Bundes in seiner jüngsten Risikobeurteilung vom März 2017 zum Schluss gekommen ist, dass «Lies!»-Standaktionen dazu genutzt werden können, um am Islam interessierte Personen anzusprechen und zu indoktrinieren, oder aber dazu, bereits radikalisierten Personen eine Plattform zu bieten, um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und einschlägige Kontakte herzustellen.»
4. Durch den Vorstoss 2015/72 hatte die Stadt Zürich bereits im März 2015 die Möglichkeit gehabt, der islamistischen Organisation «Lies!» die Plattform auf öffentlichem Grund zu entziehen und radikalisierte Personen an der Vernetzung zu hindern. Die Bundesanwaltschaft führt aktuell mehrere Strafverfahren gegen Personen, die in Verbindung mit der «Lies!»-Kampagne stehen oder standen. Erkennt der Stadtrat einen kausalen Zusammenhang zwischen der Duldung der Koranverteilkation «Lies!» und Jihad-Reisen? Falls kein Zusammenhang erkannt wird, bitten wir um eine detaillierte Erläuterung.
5. Im Vorstoss 2015/72 wies die SVP bereits im März 2015 darauf hin, dass gemäss einer Studie der deutschen Sicherheitsbehörden jeder Fünfte, der in den Jihad reiste, anlässlich der «Lies!»-Koranverteilkation radikalisiert wurde. Unterdessen hat Deutschland die Organisation verboten. Dass die Fakten im März 2015 dem Stadtrat nicht bekannt waren, kann nicht argumentiert werden. Wie rechtfertigt der Stadtrat heute seine damalige Entscheidung und Antwort auf den Vorstoss 2015/72?
6. Das Rechtsgutachten der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zeigt auf, dass die Verbreitung von antidemokratischen Ideologien nicht durch die Religionsfreiheit geschützt ist. Der Stadtrat wurde bereits im März 2015 darauf hingewiesen. Welche Verantwortung übernimmt der Stadtrat für Jihad-Reisen im Zeitraum vom März 2015 bis heute, da er die radikale Koranverteilkation «Lies!» duldete? Immerhin stellt der Nachrichtendienst des Bundes fest, dass ein wesentlicher Teil von mutmasslichen oder erwiesenen Schweizer Jihad-Reisenden Bezüge zu «Lies!» hat.

7. Falls die Empfehlung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich nicht berücksichtigt wird, übernimmt die Stadt Zürich für zukünftige Jihad-Reisende die Verantwortung, die mutmasslich oder nachweislich durch die Organisation «Lies!» radikalisiert werden? Falls trotz kausalem Zusammenhang keine Verantwortung übernommen wird, bitten wir um eine detaillierte Erläuterung.

Mitteilung an den Stadtrat

2904. 2017/131

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker (Grüne) vom 10.05.2017: Baumfällaktion beim General-Guisan-Quai, Angaben zum schadenverursachenden Pilz, zur Baumpflege, zum Gartendenkmalschutz, zum Ablauf der Fällaktion und zu den geplanten Baumscheiben

Von Gabriele Kisker (Grüne) ist am 10. Mai 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Es ist bekannt, dass Strassenbäume in der Innenstadt einer Vielzahl von Stressfaktoren ausgesetzt sind (Bodenversiegelung, Streusalz, ungenügender Wurzelraum, zu kleine Baumfelder). Gerne werden populäre Schlagwörter wie „bauliche Verdichtung“ und „Klimawandel“ als Ursachen für serbelnde Bäume und der angeblichen Notwendigkeit diese zu fällen, angeführt.

Mit dem Fällen alter Bäume reduziert sich der Grünvolumenbestand über Jahre. Umso dringlicher ist eine sorgfältige Pflege des Baumbestandes.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass den Bäumen in der Stadt genügend Aufmerksamkeit von Seiten Grün Stadt Zürich (GSZ) zukommt. Zur überraschenden handstreichartigen Baumfällaktion am See beim General-Guisan-Quai (erinnert sei auch an den Kahlschlag im vergangenen Februar) stellen sich daher einige kritische Fragen.

Fragen zum schadenverursachenden Pilz:

Es ist davon auszugehen, dass alle Bäume in der Stadt von meistens mehreren Schaderregern befallen sind. Die Lebenskraft der Bäume ist oft erstaunlich gross, und sie können sich nach Schwächeperioden oft wieder erholen.

1. Wie lange schon sind die Bäume von dem jetzigen ursächlichen Schadenverursacher befallen?
2. Was ist über den Schadenverlauf bei diesem Pilz wissenschaftlich belegt?
3. Gibt es Beispiele in anderen Städten, die belegen, dass dieser Pilz eine grosse Anzahl von Bäumen gleichzeitig so schwächt, dass sie gefällt werden müssen?
4. Gibt es zum zitierten Baumgutachten eine qualifizierte Zweitmeinung? Wenn nein wieso nicht? Wenn ja, wer hat das zweite Gutachten erstellt?
5. Sind die Verfasser des Gutachtens auch die Berater für die Neubepflanzung?
6. Wird die Interessentrennung/Unabhängigkeit der beteiligten Akteure sichergestellt? Wenn nein, wieso nicht?
7. Welche Firmen wurden in den letzten zehn Jahren mit grösseren Fällaktionen/Neupflanzungen betraut (z.B. Riedtlistrasse, Freudenbergstrasse, Örliker-Park, Sihlfeldstrasse, Bahnhofstrasse, Letten-Damm)?

Fragen zur Pflege:

Zu stark verdichteter Boden schädigt das Wurzelwachstum massgeblich.

Es ist allgemein bekannt, dass das Befahren von unversiegeltem Boden mit schweren Lastwagen den Untergrund stark verdichten. Dies hätte an der Quaianlage unterbunden werden müssen.

8. Wie wurde sichergestellt, dass die Anlage bei Festanlässen nicht mit schweren Lastwagen befahren wird?
9. Welche Pflegemassnahmen wurden gegen die Bodenverdichtung und zur Verbesserung des Wurzelwachstums in den letzten Jahren vorgenommen?
10. Gab es Pflegeversuche oder gibt es Pflegemethoden, um die Situation zu verbessern und so allenfalls weitere Baumfällaktionen zu vermeiden? Wenn nein, wieso nicht?
11. Wären senkrechte Rohre mit Löchern oder Schlitzen nicht eine einfache Methode, um den Luft- und Wasserhaushalt der Bäume zu verbessern?
12. Wurde diese in anderen Städten bekannte Methode geprüft? Wenn nein, wieso nicht?
13. Falls die Bäume in der behaupteten Anzahl und im behaupteten Ausmass vom Brandkrustenpilz befallen

len sind, ist dies nur möglich, wenn er durch Verletzungen am Stammfuss bzw. der Wurzeln in den Baum eindringen konnte. Dies könnte aller Wahrscheinlichkeit nach beim unsorgfältigen Aufbrechen der Asphaltdecke 2002 geschehen sein. Werden Strassenarbeiten von GSZ begleitet und überwacht? Falls nein, warum nicht?

14. Falls ja, warum kann GSZ den Baumschutz gegenüber dem TAZ nicht durchsetzen?
15. Gibt es beim TAZ eine/en Baumschutzverantwortliche/en und wie sieht Ihr/sein Pflichtenheft aus? Falls nein, warum nicht?

Fragen zum Gartendenkmalschutz:

16. Ist die Baumanlage im Inventar der Gartendenkmäler und sind die betroffenen Bäume schützenswert bzw. geschützt?
17. Wurde die Natur- und Heimatschutzkommission (NHK) des Kantons Zürich beigezogen? Falls nein, warum nicht?
18. Welchen Einfluss hat die Inventarisierung auf die Pflege der Anlage und auf die Abholzung von den Bäumen?
19. Wann und wie wurde die inventarbeschliessende Behörde über die Abholzung informiert bzw. konsultiert, wann wurde die Bevölkerung informiert?

Fragen zur Organisation, Veröffentlichung und Ablauf der Fällmassnahmen

20. Wie ist der Entscheidungsprozess und Ablauf für solche massiven Eingriffe in den öffentlichen Raum geregelt?
21. Wer trägt letztlich die Verantwortung, gibt den Auftrag zur Fällung und welche Fachbereiche bei GSZ entscheiden mit?
22. Warum wurde vorgängig keine anfechtbare Verfügung erlassen und veröffentlicht?
23. Weshalb erfolgt die Neubepflanzung erst im Herbst? Hätte eine seriöse Planung nicht ein rascheres Vorgehen ermöglicht?

Fragen zu den geplanten Baumscheiben

Die angekündigten Baumscheiben, ähnlich denen in der Bahnhofstrasse, sollen die Lösung für die Zukunft sein. Gerade am vorliegenden Standort wäre es ein Leichtes, die Baumfelder durch Autostopper zu schützen, ohne sündhaft teure „Baumschutzsysteme“. Zudem wird in bewachsenen Baumfelder weniger Abfall geworfen.

24. Was sind die Installationskosten für die Baumscheiben und welche Kosten würden Autostopper verursachen?
25. Bekanntlich sind die Baumscheiben gefüllt mit Abfall wie Zigarettenstummel usw. oder werden als Urinieranlagen missbraucht. Die Reinigung davon ist sehr aufwendig. Wie werden die Unterhaltskosten steigen, damit es auch danach ordentlich aussieht?

Mitteilung an den Stadtrat

2905. 2017/132

Schriftliche Anfrage der AL-Fraktion vom 10.05.2017: Polizeikontrollen anlässlich der nicht angemeldeten Demonstration am Frauentag, Ermessensspielraum und Gründe für die nachträglich zugestellten Verzeigungsvorbehalte

Von der AL-Fraktion ist am 10. Mai 2017 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 8. März 2017 sind über 100 Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, in der Lagerstrasse von der Polizei mehrere Stunden in einem Kessel festgehalten und kontrolliert worden. Die in den Medienmitteilungen der Stadtpolizei wiedergegebene Darstellung der Ereignisse weicht relativ stark von den Wahrnehmungsberichten der betroffenen Frauen ab (siehe zB <https://tsri.ch/zh/frauenkdemo/>). Unbestritten scheint jedoch, dass der Umzug lange Zeit toleriert worden ist und es bei der Personenkontrolle in der Lagerstrasse zu grösseren Verzögerungen gekommen ist. Die Stadtpolizei hat den kontrollierten Frauen Ende April einen Verzeigungsvorbehalt wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration zugestellt. Unklar ist, warum dieses Vorgehen gewählt worden ist.

Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Trifft es zu, dass es bei der Kontrolle der in der Lagerstrasse angehaltenen Frauen zu Verzögerungen gekommen ist, weil nur wenige Polizistinnen vor Ort waren?
2. Warum ist lange nach dem 8. März entschieden worden, Frauen, die am Frauentag an einer nicht angemeldeten Demonstration teilgenommen haben, einen Verzeigungsvorbehalt zuzustellen?
3. Nach welchen Ereignissen sind in den letzten Jahren grössere Personengruppen wegen der Teilnahme an einer nicht angemeldeten Demonstration von der Polizei verzeigt worden?
4. Welche Vorgaben gibt es für diesen Ermessensentscheid? Welche Umstände müssen dabei berücksichtigt werden?
5. Gemäss Art.26 APV kann bei leichten Fällen einer Verletzung von Vorschriften ein Verweis erteilt werden. Wäre im vorliegenden Fall der Verzicht auf eine Busse aus Sicht des Stadtrichteramts angemessen? Was wird unter leichten Fällen genau verstanden?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

2906. 2017/133 Brückenschlag Uri-Zürich, Erneuerungswahlen für das Amtsjahr 2017/2018

Mit Beschluss vom 8. Mai 2017 wählte das Büro des Gemeinderats:

Dr. Peter Küng (SP), Präsident
Martin Bürki (FDP)
Heinz Schatt (SVP)
Eduard Guggenheim (AL)
Simon Kälin (Grüne)
Albert Leiser (FDP)
Mario Mariani (CVP)
Kyriakos Papageorgiou (SP)
Matthias Wiesmann (GLP)

Mitteilung an die Gewählten

2907. 2017/134 Erneuerungswahl von 6 Stimmzählenden für das Amtsjahr 2017/2018

Mit Beschluss vom 8. Mai 2017 wählte das Büro des Gemeinderats:

Ezgi Akyol (AL)
Marco Denoth (SP)
Markus Hungerbühler (CVP)
Peter Schick (SVP)
Claudia Simon (FDP)
Matthias Wiesmann (GLP)

Mitteilung an die Gewählten

2908. 2017/30

**Schriftliche Anfrage von Hans Jörg Käppeli (SP) vom 08.02.2017:
Machbarkeitsstudie für das Tram Affoltern, Angaben zur Einreichung der Studie
an den Regierungsrat sowie Zeitplan für die Bearbeitung eines Vorprojekts und
die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 307 vom 3. Mai 2017).

2909. 2017/31

**Schriftliche Anfrage von Marcel Müller (FDP), Severin Pflüger (FDP) und 17 Mitun-
terzeichnenden vom 08.02.2017:
Architekturwettbewerb zum Neubau der Schulanlage Allmend, Hintergründe zu
einem Angebot eines Generalunternehmers zur Realisierung des Schulhauses**

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 309 vom 3. Mai 2017).

2910. 2016/195

**Weisung vom 08.06.2016:
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend Auf-
teilung der Spar- und Risikobeiträge an die Pensionskasse**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
1. März 2017 ist am 7. April 2017 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. Mai 2017.

2911. 2016/352

**Weisung vom 26.10.2016:
Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung des Zonen-
plans und des Quartiererhaltungszonenplans Hafnerstrasse / Limmatstrasse,
Zürich-Gewerbeshule, Kreis 5**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
1. März 2017 ist am 7. April 2017 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. Mai 2017.

2912. 2016/383

**Weisung vom 16.11.2016:
Human Resources Management, Teilrevision des Personalrechts betreffend
Kostenbeteiligung am Überbrückungszuschuss**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom
1. März 2017 ist am 7. April 2017 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. Mai 2017.

2913. 2016/284

Weisung vom 31.08.2016:

Kultur, Zürcher Kunstgesellschaft, Änderung Subventionsvertrag

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 8. März 2017 ist am 14. April 2017 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. Mai 2017.

Nächste Sitzung: 17. Mai 2017, 17 Uhr.